

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9087

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9087 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2020 (GBl. S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“;

2. den Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP – Drucksache 16/8700 – für erledigt zu erklären.

25. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Rainer Hinderer

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung – Drucksache 16/9087 in seiner 50. Sitzung am 25. November 2020, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Dieser Gesetzentwurf wurde zusammen mit dem Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP – Drucksache 16/8700 – beraten.

Der Ausschussvorsitzende ruft hierzu den Entschließungsantrag der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD und Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP (*Anlage*) auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP trägt in Erläuterung des Antrags Drucksache 16/8700 vor, seiner Fraktion gehe es darum, ein genaues Bild von der Lage in den Kommunen in Bezug auf die derzeitige Praxis der Umsetzung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu gewinnen und Aufschluss über die Position der Landesregierung bei der Frage zu erhalten, welcher Weg gewählt werde, um zukünftig Rechtssicherheit im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 zu gewährleisten.

In der Stellungnahme zum vorliegenden Antrag werde sehr klar ausgeführt, dass Kommunen Erschließungsbeiträge erheben müssten, mithin keine Entscheidungsfreiräume hierbei hätten, und es werde auch präzisiert, wann dies erfolgen müsse.

Er erklärt weiter, in den Redebeiträgen im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs sei eine gemeinsame Zielrichtung zum Ausdruck gekommen, der nun auch mit dem gemeinsamen Entschließungsantrag vonseiten der SPD und der FDP/DVP Rechnung getragen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD knüpft an, bei der Frage der Verjährungsfristen sei aus dem Urteil des BVG ein Handlungsauftrag an die Landesregierung ergangen; was jedoch den Lösungsvorschlag betreffe, eine Verjährungsfrist von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der technischen Fertigstellung einer baulichen Anlage – etwa einer Straße – vorzusehen, so habe die Plenardebatte gezeigt, dass hiermit eine Reihe von Problemen gerade auch für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden wäre und eine geeignetere Lösung entwickelt werden sollte. Auf eine solche Nachbesserung ziele der Entschließungsantrag ab – mit dem bewusst darauf verzichtet worden sei, eine Variante zu favorisieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD signalisiert Unterstützung des Entschließungsantrags.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, nach Dafürhalten seiner Fraktion treffe die Definition der Vorteilslage sowohl in der Begründung des Gesetzentwurfs als auch in den hierzu gemachten Ausführungen des Ministers genau den Kern der bereits erwähnten Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht; es werde daran festgehalten, dass der Zeitpunkt, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, hinreichend bestimmt sei.

So sei der Erschließungs- bzw. Anschlussbeitrag fällig – um die Sachlage an einem Beispiel zu veranschaulichen –, sobald nach Verlegen einer Leitung und Fertigstellung der Anschlüsse das Wasser aus dem Hahn komme – mithin also eine Vorteilslage eingetreten sei.

Die Materie und sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung seien zugestandenermaßen komplex; allerdings weise er darauf hin, dass die angeführte Problematik sich in der Praxis auf einige Fälle im Bereich von Gemeindestraßen einengen lasse.

Wünschenswert sei seines Erachtens ein möglichst hohes Maß an Flexibilität für die Kommunen; die Kategorie der „Vorteilslage“ könne in diesem Sinne Wirkung entfalten und auch zu sehr bürgernahen Entscheidungen zu führen.

Ob auf Grundlage des Entschließungsantrags zu einer besseren gesetzlichen Lösung zu gelangen sei, bezweifle er; namens seiner Fraktion plädiere er dafür, am Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung festzuhalten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bittet darum, im Sinne einer eindeutigen Gesetzeslage den Begriff Vorteilslage in seinen Facetten noch etwas stärker zu präzisieren und dabei insbesondere den Blick auf bauliche Maßnahmen im Bereich von Straßen zu richten.

Sie merkt zur laufenden Sitzung an, aktuell leide die Konzentration nach ihrem Eindruck sehr aufgrund von Störgeräuschen; offenbar habe ein extern zugeschaltetes Ausschussmitglied bislang versäumt, das Mikrofon stummzuschalten, wodurch immer wieder Nebengeräusche wie das Klappern einer Tastatur oder lautes Rufen zu hören seien.

Der Vorsitzende fordert daraufhin zum wiederholten Mal dazu auf, alle Mikrofone so lange auf Stumm zu setzen, wie kein eigener Redebeitrag erfolge.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bittet um nähere Ausführungen zu der Frage, wie seitens des Ministeriums unterstützt werden solle, dass Gemeinden auf Ortseingangsschildern tatsächlich die jeweils gewünschten und vom Gemeinderat beschlossenen Zusätze aufnehmen könnten.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration macht deutlich, die angestrebte Rechtsänderung werde mit Sicherheit auch zu einer neuen, von größerer Offenheit geprägten Praxis im Innenministerium führen; erste Hinweise auf kommunale Wünsche hätten sein Haus aus den Reihen der Abgeordneten auch bereits erreicht. Solche Anliegen würden – so seine grundsätzliche Antwort – im Innenministerium wohlwollend und in genauer Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls geprüft.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP meint, zur Präzisierung des Eintretens einer Vorteilslage könnte das Kriterium dienen, dass eine Straße erstmals in Benutzung sei – mithin die Nichtabschließung des Bebauungsplans; so, wie es auch im Entschließungsantrag stehe. Die Tendenz gehe dabei in Richtung der derzeit in Bayern geübten Praxis.

Der Vorsitzende hält fest, eine genauere Präzisierung des in der Begründung des Gesetzentwurfs verwendeten Begriffs „Vorteilslage“ würde der Klarheit dienen.

Minister Thomas Strobl nimmt dies als Anregung auf und macht deutlich, eine Reihe schwerwiegender Argumente sprächen dagegen, das bayerische Modell für Baden-Württemberg zu übernehmen.

Der Ausschussvorsitzende ruft sodann Artikel 1 und nachfolgend die Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurf Drucksache 16/9087 und anschließend den hierzu vorliegenden Entschließungsantrag vonseiten der Fraktionen von SPD und FDP/DVP (*Anlage*) zur Abstimmung auf.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird mehrheitlich zugestimmt.

Den Artikeln 2 und 3 wird mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

Der Entschließungsantrag verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Ausschussvorsitzende weist abschließend auf die Ergänzung des Gesetzentwurfs in Artikel 1 und um die entsprechend vorgenommene redaktionelle Ergänzung der Beschlussempfehlung hin und trägt vor, der Einleitungssatz laute:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2020 (GBl. S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Er stellt weiter fest, der Antrag Drucksache 16/8700 werde für erledigt erklärt.

01. 12. 2020

Hinderer

Anlage**TOP 2 a)
50. InnenA/25. 11. 2020****Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Antrag****der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD und
der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP****Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9087****Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der
Gemeindeordnung**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vorzulegen, welcher

1. als Bezugspunkt für eine Verjährungsfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträge nicht den Eintritt der Vorteilslage und damit die endgültige technische Herstellung sondern eine Alternative wählt, welche eine wirkliche Lösung für eine Verjährung von Erschließungsbeiträge für Straßen vorsieht, die bereits seit Jahrzehnten für den Verkehr freigegeben wurden und die nicht mehr als Neubaustraße gewertet werden können;
2. eine Regelung ermöglicht, die für die o. g. Verjährung einen Übergangszeitraum schafft, in welcher die Kommunen eine erhöhte Flexibilität bei der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts sowie Unterstützung durch die Landesregierung erhalten, sodass die Kommunen ausreichend Zeit sowie ggf. Ressourcen haben, sich auf das neue Erschließungsbeitragsrecht einzustellen.

24. 11. 2020

Hinderer, Binder, Stickelberger SPD

Dr. Goll, Karrais FDP/DVP

Begründung

Die Regelung zur Verjährungsfrist von Erschließungsbeiträgen im Gesetzesentwurf der Landesregierung nimmt als Bezugspunkt das Eintreten der Vorteilslage. Dies bedeutet nach Gesetzesbegründung und auch gängiger Rechtsprechung, dass „es für die Bestimmung des Eintritts der Vorteilslage maßgeblich darauf an[kommt], ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage technisch entsprechend dem (Aus-) Bauprogramm der Gemeinde vollständig und endgültig hergestellt ist“. In der Praxis bedeutet dies aber, dass Straßen seit Jahrzehnten für den Verkehr freigegeben sein können, aber aufgrund einer fehlenden Übereinstimmung mit dem Bauprogramm (z. B. fehlende Beleuchtungsanlage) noch nicht „endgültig technisch hergestellt“ sind und somit es auch für jahrzehntealte Straßen noch zur Erhebung von Erschließungsanträgen kommen kann. Der Entschlussantrag fordert die Landesregierung dazu auf, hierzu einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der für solche Fälle eine sinnvolle Lösung und tatsächliche Verjährung ermöglicht.

Damit die betroffenen Kommunen sich auf das neue Erschließungsbeitragsrecht einstellen können, wird eine Übergangsregelung gefordert, die noch die Umsetzung von aktuellen Planungen ermöglicht und eine Vorbereitung auf die neue Rechtslage zulässt. Dabei soll die Landesregierung aktive Unterstützung gewähren und eine hohe Flexibilität bei der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts ermöglichen.